



Im September 2019 kann KAHRAMANLAR - DIE BRÜHLER HELDEN e.V. seine erste eigene Vereinshalle eröffnen. Im Geist der Schwester- und Brüderlichkeit steht die Halle und ihre vielfältigen Angebote allen Menschen offen. Damit die Halle für viele Jahre für viele Menschen ein Teil ihrer Heimat wird, müssen alle die die Halle nutzen, sie behandeln wie ein gutes Zuhause. Im Respekt vor und miteinander.

Die Hausordnung und Nutzungsbedingungen sind für alle Mitglieder/-innen/Besucher/-innen verbindlich. Mit dem Betreten der Sporthalle der Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl unterliegt jedes/r/e Mitglied/Besucher/-in der Hausordnung und den Nutzungsbedingungen.

Es gilt immer die allgemein gültige Fassung!

1. Allgemein

- 1.1 Mitglieder/-innen sowie Besucher/-innen unterliegen der Hausordnung und Nutzungsbedingungen und haben den Weisungen der Mitarbeiter/-innen des Vereins Folge zu leisten.
- 1.2 Sachbeschädigungen in den Kraft-, Fitness- und Schulungsräumen werden auf Kosten dessen behoben, der sie bewirkt und verursacht hat.
- 1.3 Bei der 3. Beitragsmahnung wird eine Mahngebühr von 5 € erhoben.
- 1.4 Nach dreimaliger verspäteter Zahlung des Beitrages wird die Mitgliedschaft außerordentlich gekündigt (lt. Satzung §4 Absatz 3).
Weiterhin werden die Forderungen an ein Inkassounternehmen abgegeben, was mit weiteren Kosten zu Lasten des entsprechenden Mitgliedes verbunden sein wird.
- 1.5 In den Ferien findet in der Regel kein Unterricht statt, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen. Ein Anspruch auf Ersatz der hierdurch ausgefallen Stunden besteht nicht (individuelle Terminabsprachen möglich).
- 1.6 Wir sind ein eingetragener und gemeinnütziger Verein und nicht vergleichbar wie mit einem Fitnessstudio. Der Mitgliedsbeitrag zu einem gemeinnützigen Verein dient nicht im klassischen Sinne dem Erbringen einer Gegenleistung und stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern ist die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder/-innen damit der Zweck des Vereins verwirklicht werden kann. Insofern gilt auch nicht der bereits angesprochene Grundsatz, dass bei Wegfall der Leistung auch die Pflicht zur Gegenleistung entfällt. Der Beitrag dient insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken.
Die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb stellt nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Insofern ist es nicht gerechtfertigt, den Beitrag zu mindern oder einzubehalten. Dies gilt auch bei der Kündigung. Es gibt in diesem Fall kein Sonderkündigungsrecht.
- 1.7 Jedes Mitglied hat seine vollständigen Sportsachen mitzubringen.
- 1.8 Eine Verlegung der Schulungs- und Sporthallen innerhalb des Stadtgebietes berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung.
- 1.9 Ein Wohnungswechsel oder Umzug von Ihrer Seite berechtigt ebenfalls nicht zur vorzeitigen Kündigung.



- 1.10 Auch wenn die Leistungen des Vereins unregelmäßig besucht oder die Ferien das Training unterbrechen, muss der volle Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.
- 1.11 Bei einem Wechsel der Sportabteilung in eine Andere und/oder Wechsel an einen anderen Standort (auf Wunsch des Mitgliedes), erhebt der Verein jedes Mal eine einmalige Umschreibgebühr. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Vertragsinhalten.
- 1.12 Alle Aushänge und Informationen des Vereins sind zu beachten und deren Inhalte zwingend einzuhalten.
- 1.13 Das Rauchen ist auf dem gesamten Vereinsgelände strengstens verboten.
- 1.14 Beim Abfertigen von privaten Foto- und Filmaufnahmen, gelten die Regeln der Datenschutzgrundverordnung. Es ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter (Recht am eigenen Bild) zu beachten. Andere Personen dürfen durch die Aufnahmen weder gestört noch gefilmt oder fotografiert werden. Bei versehentlicher Aufnahme dritter, sind diese Aufnahmen unwiderruflich zu löschen. Foto- und Filmaufnahmen im Bereich der Duschen und in den Umkleieräumen, gleich zu welchem Zweck, sind verboten.
- 1.15 Mitglieder/-innen sind berechtigt, die jeweils vereinbarten Einrichtungen des Vereins zu den offiziellen Trainingszeiten zu benutzen. Änderungen hierbei bleiben vorbehalten. Der Verein behält sich vor, die Öffnungszeiten der Sporthalle in zumutbarer Weise zu ändern und/oder Teilbereiche wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten zeitweise zu sperren. Die Nutzer/-innen haben in solch einem Fall keinen Anspruch auf Beitragsrückvergütung.
- 1.16 Das Betreten der Theke im Begegnungscafé ist nur dem Vereinspersonal gestattet.
- 1.17 Das Betreten des Büros und der Lagerräume ist nur dem Vereinspersonal gestattet.
- 1.18 Die Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkplätzen abgestellt werden. Der Eingang ist für den Notfall unbedingt freizuhalten.
- 1.19 Mitglieder/-innen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Sporthalle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird bei dem/r entsprechenden Mitglied/-in der Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet. Der Verein behält sich vor bei wiederholter Nichteinhaltung der Hausordnung und Nutzungsbedingungen ein Hausverbot zu erteilen. Der fällige Mitgliedsbeitrag bei dem/r entsprechenden Mitglied/-in bleibt davon unberührt. Bei Besucher/-innen gilt dasselbe Verbot (mit Ausnahme des fälligen Mitgliedbeitrages).

2. Haftung

- 2.1 Mitglieder/-innen sowie Besucher/-innen benutzen/betreten die Räumlichkeiten der Sporthalle auf eigene Gefahr. Wird durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung bzw. Geräte ein Schaden verursacht, haftet das/die Mitglied/-in bzw. der/die Besucher/-in für den verursachten Schaden.
- 2.2 Der Verein haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Wertgegenstände und Bekleidung.
- 2.3 Eltern haften für Ihre Kinder: Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern/-innen haften deren gesetzlicher/e Vertreter/-in für die Beitragspflichten des/der Mitglieds/-in als Gesamtschuldner/-in. Dies

gilt auch bei Nichtmitgliedern/-innen.

- 2.4 Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für mitgebrachte Wertsachen, Geld, Schmuck sowie Kleidung.

3. Aufsichtspflicht

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch die Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Lehrer/-innen, Helfer/-innen unserer Sport- und Bildungsschule (kurz: Trainer) stehen die verantwortungsvolle Übernahme der Aufsichtspflicht, die Gesundheit und Sicherheit der Minderjährigen sowie die Einhaltung des Kinderschutzes an oberster Stelle. Für unseren Verein gelten folgende Regeln:

- 3.1 Aufsichtspflicht gilt für das regelmäßig stattfindende Sport- und Bildungsangebot, für das ein Kind (4-13 Jahre) oder ein Jugendlicher (14-17 Jahre) angemeldet ist.
- 3.2 Bei Angeboten für Kleinkinder (2-3 Jahre) sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragten Begleitpersonen während der ganzen Übungszeit anwesend und aufsichtspflichtig (z.B. beim Eltern-Kind-Turnen). Die Trainer des Vereins führen zwar die Angebote durch und leiten bei den Übungen an, sie sind jedoch bei Kleinkindern im eigentlichen Sinne nicht aufsichtspflichtig.
- 3.3 Auch für weitere Angebote (Ausflüge, Feste, Feiern, Wettkampffahrten, Freizeiten, etc.) übernehmen die verantwortlichen Trainer gegebenenfalls die Aufsichtspflicht. Über die genauen Termine dieser Angebote werden die Erziehungsberechtigten schriftlich, per E-Mail oder durch Ankündigungen auf der Homepage des Vereins oder den sozialen Netzwerken informiert. Bei manchen dieser Angebote ist eine schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4 Die Trainer sind für das Geschehen auf der genutzten Trainingsfläche bzw. den Schulungsräumen im bekannten Zeitrahmen verantwortlich. Dazu gehören bei unseren Sportangeboten auch die Geräteräume (in den städtischen Hallen) und ggf. auch die Umkleiden, Waschräume und Toiletten. Eine persönliche Anwesenheit in den Umkleiden sowie in anderen Nebenräumen ist dabei im Allgemeinen nicht erforderlich. Die Trainer stehen aber bei Konflikten als klärende Ansprechpartner zur Verfügung und betreten dann (mit vorheriger Ankündigung) die Umkleiden bzw. begleiten jüngere Kinder auf die Toilette. Selbstverständlich steht dabei der Respekt vor der Intimsphäre der Sportlerinnen und Sportler im Vordergrund.

Beginn und Ende

- 3.5 Die Aufsichtspflicht der Trainer beginnt mit dem Betreten der Trainingsfläche bzw. den Schulungsräumen durch die Teilnehmer/-innen kurz vor dem Start des Sport- bzw. Bildungsangebots. Sollten Erziehungsberechtigte oder beauftragte Personen die Kinder auf dem Hin- und Rückweg begleiten, ist es erforderlich, dass sie sich davon überzeugen, dass die Sportstunde bzw. das Bildungsangebot wie üblich stattfindet und die Trainer vor Ort sind.



- 3.6 Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ende des Sport- bzw. Bildungsangebots und bezieht sich auch noch auf die übliche Zeit des Umkleidens und des Überprüfens, ob die Kinder, die von den Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen abgeholt werden, von diesen in Empfang genommen worden sind. Die Übergabe bei Kleinkindern und jungen Jugendlichen der Sport- bzw. Bildungsangebote findet in der vereinseigenen Sporthalle dabei im Begegnungscafé statt. In den städtischen Hallen nach vorheriger Absprache mit den Trainern. Sobald die Kinder und Jugendlichen die Sport- und Bildungsschule bzw. die städtischen Sportanlagen verlassen, erlischt die Aufsichtspflicht.
- 3.7 Unsere Trainer sind im Allgemeinen spätestens 10 Minuten vor Beginn des Sport- bzw. Bildungsangebots in unserer Sport- und Bildungseinrichtung bzw. den städtischen Sportanlagen und warten, bis der/die letzte Teilnehmer/-in abgeholt wird bzw. eigenständig den Rücktritt antritt. In unserer Sporthalle ist dies beim Verlassen der Trainingsfläche bzw. im Begegnungscafé, sofern die Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen noch nicht da waren, um die Kinder abzuholen.
- 3.8 Die Trainer geben die Kinder nur an die Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen ab, welche vorab auch besprochen worden sind.
- 3.9 Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten als den üblichen Trainingsorten, beginnt die Aufsichtspflicht der Trainer mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. ausgemachten Treffpunkt und endet nach Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen bzw. dem eigenständig anzutretenden Rückweg der Kinder und Jugendlichen. Erscheint ein/e Teilnehmer/-in zu Beginn einer auswärtigen Veranstaltung oder Wettkampffahrt nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Treffpunkt, können die Trainer die Aufsichtspflicht für dieses Kind bzw. diesen Jugendlichen nicht übernehmen und sind hiervon entbunden. Dasselbe gilt auch, wenn während der Veranstaltung oder Wettkampffahrt die Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen später anreisen und das Kind bzw. den Jugendlichen nach Veranstaltungsende eigenständig nach Hause fahren.

Hin- und Rückweg

- 3.10 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur entsprechenden Sport- und Bildungsstätte ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- 3.11 Kinder im Vorschulalter sollten grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten (oder von beauftragten Begleitpersonen) zum Sport- bzw. Bildungsangebot gebracht und wieder abgeholt werden.
- 3.12 Erziehungsberechtigte werden gebeten, ihre Kinder pünktlich zu bringen und abzuholen, um den Trainern unnötige Wartezeiten zu ersparen.
- 3.13 Bei Schulkindern und Jugendlichen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob sie gebracht und geholt werden oder die Wege eigenständig zurücklegen. Bei eigenständigem Rückweg sollte der Trainer davon seitens der Erziehungsberechtigten oder von den Kindern und Jugendlichen in Kenntnis gesetzt werden.

- 3.14 Die Trainer führen keine Abholdienste und fordern keine einschlägigen Berechtigungsschreiben zum eigenständigen Rückweg ein. Diesbezüglich vertrauen sie den entsprechenden Aussagen der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen.

Ausfall eines Sportangebots

- 3.15 Fällt ein (regelmäßiges) Sport- bzw. Bildungsangebot aus, so bemüht sich der Trainer, bzw. das Personal des Vereins, alle Teilnehmer/-innen rechtzeitig zu informieren (per E-Mail, Telefon, WhatsApp, Homepage des Vereins oder den sozialen Netzwerken). Zusätzlich bemühen sie sich, eine/n Ansprechpartner/-in zum Startzeitpunkt der entfallenden Veranstaltung an der Sport- bzw. Bildungsstätte zu postieren, um nochmals vor Ort zu informieren. Dies kann jedoch nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3.16 Kinder und Jugendliche, die eigenständig zum Sport- bzw. Bildungsangebot kommen, müssen daher auf die für sie unerwartete Situation vorbereitet sein, dass das geplante Sport- bzw. Bildungsangebot ausfällt, und in diesem Fall wissen, wohin sie eigenständig zurückkehren können, beispielsweise wenn während der Zeit des Sport- bzw. Bildungsangebots niemand zu Hause ist. Das gleiche gilt auch, wenn das Sport- bzw. Bildungsangebot an einem Standort stattfinden sollte, weil unerwartet, die städtischen Hallen oder die vereinseigene Sporthalle geschlossen sind.

Allgemeine Regeln während der Trainingszeit

- 3.17 Kinder verlassen die Trainingsfläche bzw. Schulungsräume des Vereins bzw. die städtischen Sportanlage nicht während des Angebots. Sollte es einen wichtigen Grund für das kurzfristige Verlassen der Sportstätte/Trainingsfläche/Schulungsräume geben (z.B. Gang zur Toilette), melden sich die Kinder beim Trainer ab, bzw. lassen sich durch den Trainer oder einem anwesenden Erwachsenen begleiten (gilt für jüngere Kinder). Parallel verlassen die Kinder Trainingsfläche bzw. Schulungsräume des Vereins bzw. die städtischen Sportanlage nicht während des Angebots. Sollte es einen wichtigen Grund für das kurzfristige Verlassen geben (z.B. im Auto der Eltern die Sportkleidung vergessen), melden sich die Kinder beim Trainer ab, bzw. lassen sich durch den Trainer oder einem anwesenden Erwachsenen begleiten (gilt für jüngere Kinder). Bei Kindern ist ein vorzeitiges Verlassen eines Sport- und Bildungsangebots nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten, möglich.
- 3.18 Jugendliche können, nach Absprache mit dem Trainer und nach Darlegung der Gründe (z.B. wichtiger Arzttermin wichtige schulische Veranstaltung o. Ä.), auch vorzeitig das Sport- bzw. Bildungsangebot verlassen.
- 3.19 Grundsätzlich können Erziehungsberechtigte während des Sport- bzw. Bildungsangebots ihren Kindern und Jugendlichen zuschauen. Sie sollten sich allerdings auf die Zuschauerrolle beschränken. Längere Gespräche sollten außerhalb des Sport- und Bildungsangebots stattfinden.



- 3.20 Bei manchen Sport- bzw. Bildungsangeboten wird die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten (z.B. Teilübertragung der Aufsichtspflicht oder andere Unterstützung) von den Trainern gewünscht.
- 3.21 Unsere Trainer achten die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Sie betreten nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder die Duschräume. Sie klopfen an bzw. machen sich bemerkbar, wenn sie die Umkleiden betreten. Pädagogische Grundlage unserer Vereinsarbeit ist der entsprechende Verhaltenskodex des LandesSportBundes NRW.
- 3.22 Sind die Trainer aufgrund des unkooperativen Verhaltens eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. permanentes Verstecken in den Umkleiden oder Geräträumen oder unerlaubtes Entfernen der Sportstätte, Trainingsfläche, Sportanlage, Schulungsräumen, etc.) nicht in der Lage, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen, können sie das betreffende Kinder oder den betreffenden Jugendlichen zeitlich befristet oder unbefristet vom Sport- bzw. Bildungsangebot ausschließen. In diesem Fall erfolgt vorab eine Information an die Erziehungsberechtigten und den Verein.

Bei weiteren Fragen zur Aufsichtspflicht und zum Kinderschutz wenden Sie sich bitte an die Vereins-Geschäftsstelle.

4. Hygiene

Wir legen größten Wert auf Sauberkeit und Hygiene. Im Interesse aller, bitten wir folgende nachfolgenden Regeln zu beachten:

- 4.1 Im Kraft- und Fitnessraum ist immer an den Geräten ein Handtuch unterzulegen. Dies gilt auch für den Trainingsbereich. Hier ist immer ein Handtuch zu nutzen.
- 4.2 Die Geräte sind nach dem Trainieren selbst zu reinigen. Hierbei sind die entsprechenden Reinigungsutensilien vom Verein zu nutzen. Sollten hier fremde Reinigungsmittel oder sonstige Dinge für die Reinigung verwendet werden, kann der jeweils entstandene Schaden (z.B. Reinigungskosten, sonst. Ersatzansprüche) an die verantwortliche Person geltend gemacht werden. Sollten die Geräte falsch oder gar nicht gereinigt werden und das über einen längeren Zeitraum, kann der Verein eine weitere Nutzung bzw. Teilnahme verbieten. Ebenso kann der Verein sonstige dadurch entstehende Neben- und Wartungskosten, sowie sonst. Ersatzansprüche vermindern.
- 4.3 Rasieren, Nagel- und Intimpflege sind im gesamten Nassbereich strengstens verboten!
- 4.4 Das Tönen und Färben von Haaren ist jeweils nicht gestattet.
- 4.5 Bitte nur in den Umkleideräumen umziehen.
- 4.6 Zum Training sind saubere, feste Sportschuhe mitzubringen, die nicht bereits als Straßenschuhe verwendet wurden. Die Trainer/-innen können bei Nichtbeachtung eine Teilnahme ausschließen. Je nachdem kann auch der jeweils entstandene Schaden (z.B. Reinigungskosten, sonst. Ersatzansprüche) an die verantwortliche Person geltend gemacht werden.
- 4.7 Speisen und Getränke sind entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Nutzung Kraft- und Fitnessraum

- 5.1 Die Nutzung des Kraft- und Fitnessraums steht grundsätzlich jedem/r Mitglied/-in des Vereins der Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl zu.
- 5.2 Erforderlich ist der Abschluss eines Vertrages, mit dessen Unterzeichnung die vorliegenden Nutzungsbedingungen akzeptiert werden.
Die Nutzung des Kraft- und Fitnessraums ist erst ab 16 Jahren möglich.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen hierzu nicht nur der Zustimmung durch den/die Erziehungsberechtigte/n, sondern haben zudem eine Haftungsübernahmeerklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/-in beizubringen, wonach diese für sämtliche Schäden aufkommen/aufkommt, die der Jugendliche im Zusammenhang mit der Nutzung des Fitnessraums schuldhaft verursacht.
Sollte der Kraft- und Fitnessraum ohne Vertrag und Einweisung genutzt werden, behält sich der Verein vor, den Eintritt zu verwehren. Für die Zugangskontrolle wird von jedem/r Mitglied/-in ein Foto gemacht. Dieses Foto dient nur intern zum Abgleich und gilt als Zugangskontrolle und Berechtigung, den Kraft- und Fitnessraum zu betreten und dort zu trainieren. Das Bildmaterial wird nicht veröffentlicht und wird nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
- 5.3 Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsvertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine andauernd bleibende Erkrankung, die nicht schon vor Abschluss der Mitgliedschaft bestanden hat und welche das Training unmöglich macht. Die außerordentliche Kündigung kann nur mit einem ärztlichen Attest o.Ä. angenommen werden. Vorausbezahlte Beträge werden dann bei Bedarf entsprechend verrechnet und/oder zurückerstattet. Auch der Verein selbst, kann aus einem wichtigen Grund kündigen.
- 5.4 Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Der/Die Nutzer/-in ist damit einverstanden, dass nach der Verlängerung des Vertrages bzw. der Nutzungsvereinbarung die Mitgliedsgebühr angehoben werden kann; und zwar nach dreimonatiger Vorankündigung zum nächsten Monatsersten. Die Vorankündigung der Gebühr gilt für mindestens ein Jahr.
- 5.6 Der Kraft- und Fitnessraum darf erst nach erfolgreicher Einweisung der Benutzung der Trainingsgeräte unseres Personals/unsere(r) Trainer/-innen genutzt werden.
- 5.7 Die Nutzung des Kraft- und Fitnessraums erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.8 Der/Die Nutzer/-in ist berechtigt, die jeweils vereinbarten Einrichtungen des Vereins zu den offiziellen Trainingszeiten zu benutzen. Änderungen hierbei bleiben vorbehalten.
- 5.9 Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 5.10 Die Geräte sind nach dem Trainieren selbst zu reinigen. Hierbei sind die entsprechenden Reinigungsutensilien vom Verein zu nutzen. Sollten hier fremde

- Reinigungsmittel oder sonstige Dinge für die Reinigung verwendet werden, kann der jeweils entstandene Schaden (z.B. Reinigungskosten, sonst. Ersatzansprüche) an die verantwortliche Person geltend gemacht werden. Sollten die Geräte falsch oder gar nicht gereinigt werden und das über einen längeren Zeitraum, kann der Verein eine weitere Nutzung bzw. Teilnahme verbieten. Nur durch eine regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung kann der Verein gewährleisten, dass in Zukunft keine höheren Neben- und Wartungskosten entstehen.
- 5.11 Der/Die Nutzer/-in versichert, körperlich gesund zu sein und insbesondere nicht an einer Krankheit oder Verletzungen zu leiden, die eine Ausübung der Mitgliedschaft in Frage stellt. Gesundheitsschädigungen aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs der Geräte/Einrichtungen hat die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl nicht zu vertreten.
 - 5.12 Die Trainingsfläche darf nur in sauberer und angemessener Trainingsbekleidung betreten werden. Das Tragen von Flip-Flops und Sandalen ist im Trainingsbereich nicht erlaubt. Zum Training sind saubere, feste Sportschuhe mitzubringen, die nicht bereits als Straßenschuhe verwendet wurden. Das Training in Straßenkleidung (insbesondere in Jeans) ist nicht gestattet. Aus hygienischen Gründen ist es nicht erlaubt, mit nacktem Oberkörper oder barfuß zu trainieren. Die Trainer/-innen können bei Nichtbeachtung eine Teilnahme ausschließen. Je nachdem kann auch der jeweils entstandene Schaden (z.B. Reinigungskosten, sonst. Ersatzansprüche) an die verantwortliche Person geltend gemacht werden.
 - 5.13 Essen sowie Alkohol-Konsum sind im Kraft- und Fitnessraum generell untersagt. Nicht-alkoholische Getränke dürfen mitgebracht werden.
 - 5.14 Im Kraft- und Fitnessraum ist immer an den Geräten ein Handtuch unterzulegen.
 - 5.15 Gegenseitiger Respekt und Rücksicht sind die Grundlage eines guten Miteinanders. Deshalb setzen wir voraus, dass der/die Nutzer/-in lautes und unangemessenes Verhalten vermeidet und auf der Trainingsfläche nicht telefoniert.
 - 5.16 Die Trainingsgeräte sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Hantelscheiben und Kurzhanteln sind wieder zurück auf die vorgesehenen Ständer zu räumen und die Griffe für die Kabelzüge zurück in die Griffkiste zu legen.
 - 5.17 Foto- und Videoaufnahmen benötigen eine schriftliche Genehmigung von der Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl. Es gelten die Regeln der Datenschutzgrundverordnung. Es ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter (Recht am eigenen Bild) zu beachten. Andere Nutzer/-innen dürfen durch die Aufnahmen weder gestört noch gefilmt oder fotografiert werden. Bei versehentlicher Aufnahme dritter Personen, sind diese Aufnahmen unwiderruflich zu löschen.
 - 5.18 Beschädigungen, Missstände oder Verstöße gegen die Hausordnung und Nutzungsbedingungen sind umgehend dem Verein mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
 - 5.19 Die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl und ihre Erfüllungsgehilfen haften, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.
 - 5.20 Die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden, die der/die Nutzer/-in selbst verschuldet.



- 5.21 Die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl übernimmt keine Haftung für den Verlust von Gegenständen.
- 5.22 Verbotene Mittel, wie beispielsweise anabole Substanzen sowie Stimulanzien (gemäß aktueller NADA-Verbotsliste) zu besitzen, zu kaufen und zu konsumieren ist im Verein grundsätzlich untersagt. Ein Verstoß führt zu einem Hausverbot und zu einer Strafanzeige.

6. Kurskarten

Der Verein bietet auch Fitnesskurse ohne Vertragsbindung an. Im Interesse aller bitte die nachfolgenden Regeln beachten:

- 6.1 Mit dem Kauf einer Kurskarte kommt zwischen dem/der Kursteilnehmer/-in und der Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl ein Vertrag zustande, welche diese allgemeinen Vertragsvereinbarungen zugrunde liegen. Sind die Einheiten der Kursstunden aufgebraucht, ist die Vertragsbasis zwischen dem/der Käufer/-in und dem Verein beendet.
- 6.2 Erforderlich ist der Abschluss eines Vertrages, mit dessen Unterzeichnung die vorliegende Hausordnung und Nutzungsbedingungen akzeptiert werden.
- 6.3 Für Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Kauf einer Kurskarte nur mit Einwilligung der/s Erziehungsberechtigten möglich.
- 6.4 Die bellicon® Jumping Kurse sind anmeldepflichtig und erfolgt verbindlich. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Teilnahme nicht möglich sein, muss bis spätestens acht Stunden vor Kursbeginn abgesagt werden. Ansonsten wird die volle Stunde abgerechnet.
- 6.5 Die komplette Kurskartengebühr ist vor Kursbeginn fällig. Eine Teilnahme an den Fitnesskursen bei Nichtzahlung ist nicht gestattet. Der Platz im Kurs ist erst nach Zahlungseingang sicher. Sollte die Zahlung der Kursgebühr nicht erfolgen, behält sich der Verein vor, den Platz anderweitig zu vergeben.
- 6.6 Die Kurskarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
- 6.7 Die Gültigkeit der Kurskarten ist zeitlich begrenzt. Der Gültigkeitszeitraum ist auf den Karten vermerkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ausgeschlossen.
- 6.8 Nutzer/-innen der Kurskarten sind unfall- und haftpflichtversichert, ausgeschlossen ist das Wegerisiko.
- 6.9 Der/Die Nutzer/-in versichert, körperlich gesund zu sein und insbesondere nicht an einer Krankheit oder Verletzungen zu leiden, die eine Ausübung der Fitnesskurse in Frage stellt. Jeder/e Kursteilnehmer/-in ist dazu verpflichtet, dem/r Trainer/-in des jeweiligen Kurses vor der Teilnahme am Kurs ausreichend über gesundheitliche Beschwerden oder körperliche Einschränkungen zu informieren. Die Teilnahme erfolgt eigenverantwortlich. Der Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl bleibt es vorbehalten, Kursteilnehmer/-innen bei Vorliegen von körperlichen Beeinträchtigungen von der Kursteilnahme auszuschließen.
- 6.10 Die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl und ihre Erfüllungsgehilfen haften, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.



- 6.11 Die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden, die der Kursteilnehmer selbst verschuldet.
- 6.12 Die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl übernimmt keine Haftung für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Wertgegenstände und Bekleidung.
- 6.13 Gesundheitsschädigungen aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs der Geräte/Einrichtungen hat die Sport- und Bildungsschule KAHRAMANLAR - Die Brühler Helden e.V. Brühl nicht zu vertreten.
- 6.14 Der/Die Kursteilnehmer/-in trägt das Risiko des Verlustes der Kurskarte. Der Verein erstattet keine Kurskarten.

7. Corona

- 7.1 Es gelten immer die aktuellen Regeln und Einschränkungen laut geltenden Corona-Bedingungen, welche von der Landesregierung beschlossen wurden. Sollte die Stadt Brühl diese Beschlüsse aus wichtigen Gründen verstärken, gilt der Beschluss der Stadt Brühl.
- 7.2 Diese aktuell gültigen Regeln, Einschränkungen und Corona-Bedingungen müssen eingehalten werden und berechtigen nicht zur vorzeitigen Kündigung.
- 7.3 Ebenfalls bitten wir die Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten.

8. Gesetz für faire Verbraucherverträge

- 8.1 Dieses Gesetz sorgt für Verwirrung. In dem Gesetz steht u.a., dass sogenannte Dauerschuldverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden können. Aus diesem Grund bekommt man vielleicht den Eindruck, dass man nunmehr - unabhängig von der Austrittsfrist - nur noch eine einmonatige Austrittsfrist zu berücksichtigen hat.

Das Problem ist nur, dass das Gesetz für faire Verbraucherverträge nicht für Vereinsmitgliedschaften gilt!

Nach §310 Abs. 4 BGB sind die Vorschriften des AGB-Rechts aber nicht für Verträge des Gesellschaftsrechts anwendbar. Zu diesen Gesellschaftsverträgen gehören auch Vereinsverträge (BGH, Urteil vom 08.10.1997 - IV ZR 220/96).

Zudem bezieht sich das Gesetz auf Neuverträge! Für alte "Fitness"-Verträge (wir sind wie bereits beschrieben, ein Verein), die VOR dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden, gelten die neuen Regeln indes nicht.

In diesem Fall gibt es kein Sonderkündigungsrecht!